

Allgemeine Geschäftsbedingungen Temporär / Try and Hire

1. Das Personal der WIGUMAR AG ist verpflichtet sich den Anweisungen des Einsatzbetriebes zu unterziehen und Geschäftsgeheimnisse strikte zu wahren. Die Einsatzfirma ist ihrerseits gegenüber dem Personal der WIGUMAR AG verpflichtet, die Vorschriften über die Arbeitszeit und die Sicherheit am Arbeitsplatz einzuhalten.
2. Ist das Personal der WIGUMAR AG den Qualifikationen der Art der Arbeit und den Anforderungen, wie sie vom Einsatzbetrieb beschrieben wurden, nicht gewachsen, steht dem Einsatzbetrieb das Recht der Rückweisung ohne Verrechnung innert der ersten vier Arbeitsstunden zu.
3. Das der Einsatzfirma zur Verfügung gestellte Personal ist vertraglich an die WIGUMAR AG gebunden. Es ist ihm untersagt, direkt auf mündliche oder schriftliche Abmachungen einzugehen (Ausnahme: Punkt 8 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
4. Die angewiesene Arbeit führt das Personal der WIGUMAR AG unter der Aufsicht und der Verantwortung des Einsatzbetriebes durch. Bei eventuellen Schäden haftet ausschliesslich der Einsatzbetrieb (Art. 55 OR und Art 101 OR). Verursacht das Personal der WIGUMAR AG dem Einsatzbetrieb einen Schaden durch eigenes Verschulden oder auch nicht, z.B. durch fehlerhafte Arbeit, Fernbleiben der Arbeit usw., so trägt die WIGUMAR AG dafür keine Haftpflicht.
5. In den vereinbarten Kosten pro Stunde sind alle Personalkosten wie Löhne, AHV/IV/EO/ALV, SUVA, Feriengeld, Feiertagsentschädigung, Anteil 13. Lohn und Versicherungsprämien enthalten. Fällt Mittagsentschädigung gemäss ave GAV an, so fallen diese für temporäres Personal im gleichen Zeitpunkt an, an dem die Einsatzfirma ihrem eigenen Personal Mittagsentschädigung vergütet. Die Mittagsentschädigung muss auf dem Arbeitsrapport klar deklariert und visiert sein. Die Mittagsentschädigung wird dem temporären Personal ausbezahlt und 1:1 in Rechnung (separat aufgeführt) gestellt. Unsere Kosten pro Stunde verstehen sich exkl. MWSt. Die Arbeitszeiten richten sich in der Regel nach den Gepflogenheiten der Einsatzfirma. Vorbehalten bleiben Arbeitszeitsvorschriften nach ave GAV und andere Vereinbarungen. Arbeitsstunden, welche die in der Einsatzfirma übliche Normalarbeitszeit (gemäss ave GAV) übersteigen, gelten als Überstunden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25%, an Sonn- und Feiertagen mit einem solchen von 50% verrechnet oder gemäss Bestimmungen ave GAV. Die Arbeitsrapporte müssen wöchentlich von einer zuständigen Person mit rechtsgültiger Unterschrift der Einsatzfirma unterschrieben werden.
6. Die wöchentlichen Rechnungen erstellt die WIGUMAR AG auf Grund der unterschriebenen Arbeitsrapporte, Reklamationen können nach Ablauf von 5 Tagen nicht mehr berücksichtigt werden, da das Personal der WIGUMAR AG bereits ausbezahlt ist. Unsere Rechnungen verstehen sich rein netto und ohne Skonto. Da es sich im Wesentlichen um Lohnzahlungen handelt, sind diese innert 10 Tagen zahlbar. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums behalten wir uns die Berechnung banküblicher Zinsen und Mahngebühren vor.
7. Bei unbefristeten Einsätzen kann das Arbeitsverhältnis während der ersten sechs Monate von den Vertragsparteien wie folgt gekündigt werden: Während der ersten drei Monate der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 2 Arbeitstagen, in der Zeit vom vierten bis und mit dem sechsten Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 7 Tagen, ab dem siebten Monat der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Monats (Art. 335c OR), sofern kein ave GAV eine kürzere oder längere Frist vorsieht, ab dem 2. Jahr bis und mit dem 9. Jahr der ununterbrochenen Anstellung mit einer Frist von 2 Monaten und nachher mit einer Frist von drei Monaten jeweils auf das Ende eines Monats (Art. 335c OR), sofern kein ave GAV eine kürzere oder längere Frist vorsieht.. Die Bekanntgabe der Kündigung hat bis spätestens 12.00 Uhr bei der zuständigen Geschäftsstelle der WIGUMAR AG zu erfolgen. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (Art. 337 OR) kann das Arbeitsverhältnis beiderseits fristlos aufgelöst werden. Bei befristeten Einsätzen endet das Arbeitsverhältnis automatisch ohne Kündigung spätestens mit Ablauf der Einsatzdauer.
8. Dem von der WIGUMAR AG zur Verfügung gestelltem Personal steht es grundsätzlich frei, eine Stelle bei der Einsatzfirma anzunehmen. Falls der temporäre Einsatz weniger als drei Monate gedauert hat (540 Std.) oder unser Personal weniger als drei Monate nach Ende des Einsatzes in den Einsatzbetrieb übertritt, ist der WIGUMAR AG eine Entschädigung zu vergüten. Die Entschädigung berechnet sich wie folgt: Jahreslohn brutto mal entsprechenden Vermittlungskonditionen-%-Satz (gem. unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen- Vermittlungskonditionen). Die bereits geleisteten Arbeitsstunden werden der Einsatzfirma prozentual angerechnet (540 Std. = 100%).
9. Try and Hire-Anstellung: Die Einsatzfirma hat die Möglichkeit, das Personal der WIGUMAR AG nach einer Einsatzdauer von mindestens 3 Monaten (540 Std. = 100%) ohne weitere Kosten in ein festes Arbeitsverhältnis zu übernehmen.
10. Die Einsatzfirma darf keinen Vorschuss oder Darlehen an das Personal der WIGUMAR AG auszahlen. Sollten trotzdem Zahlungen geleistet werden, geschieht dies auf Risiko der Einsatzfirma und darf an unseren Rechnungen nicht in Abzug gebracht werden. Falls Auto, Werkzeug, Schlüssel usw. abgegeben wird, geschieht dies auf Risiko der Einsatzfirma. Es besteht jedoch die Möglichkeit, ein Depot zu vereinbaren. Das Personal der WIGUMAR AG erhält auf Wunsch für jeden visierten Wochenrapport einen Vorschuss.
11. Die WIGUMAR AG besitzt die Bewilligungen für Personalverleih und zur privaten Arbeitsvermittlung gemäss Bundesgesetz Art. 12 und Art. 2 AVG (Arbeitsvermittlungsgesetz) vom 6. Oktober 1989. Zusätzlich besitzt die WIGUMAR AG die Bewilligungen für Personalverleih und zur privaten Arbeitsvermittlung der grenzüberschreitenden Verleihtätigkeit.
12. Die Einsatzfirma bestätigt hiermit, dass keine Sperre für bewilligungspflichtige Ausländer (zur Ausübung einer Tätigkeit) von behördlicher Seite vorliegt.
13. Für den Verleihvertrag ist die Schriftform gesetzlich vorgeschrieben (Art. 12 OR). Wir bitten Sie das Doppel rechtsgültig unterzeichnet innert fünf Tagen an uns zu retournieren.